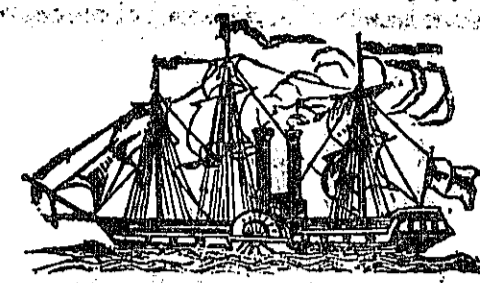


Norddeutscher Lloyd.  
Directe Deutsche Postdampfschiffahrt

von

**BREMEN**



nach

**AMERIKA.**

nach Newyork:  
jeden Sonnabend.  
I. Caj. 500 M. II. Caj. 300 M.  
Zwischendeck 120 M.

nach Baltimore:  
14. März, 28. März.  
Cajüte 400 M.  
Zwischendeck 120 M.

nach New-Orleans:  
14. März.  
Cajüte 630 M.  
Zwischendeck 150 M.

Nähere Auskunft ertheilt die Direction des Norddeutschen Lloyd in Bremen, sowie deren alleiniger General-Agent für Württemberg **Johs. Rominger in Stuttgart** und dessen Agenten

**Carl Veil, Schorndorf.**  
**Heinr. Chr. Bilfinger, Welzheim.**

### Unterleibs-Bruchleidenden

wird die **Bruchsalbe** von **G. Sturzenegger** in Herisau, Canton Appenzell, Schweiz, bestens empfohlen. Dieselbe enthält keinerlei schädlichen Stoffe und heilt selbst ganz alte Brüche, sowie Wutervorfälle in den allermeisten Fällen vollständig. Zu beziehen in Löffeln zu Mark 5 nebst Gebrauchsanweisung und überraschenden Zeugnissen durch **G. Sturzenegger** selbst. Auch ist Näheres zu erfahren durch die Versandtstellen von: **H. Beck, Gymnasiumstr. 6, Stuttgart; Julius Beckle, Heilbronn; Gebrüder Weber: Ulm.**

**Schorndorf.**  
Sogleich oder bis Georgi wird ein **fleißiges Mädchen** gegen gute Belohnung zu Haus und Feldgeschäften gesucht. Wo? sagt die Redaktion.

**Bach-Tag**  
**Carl Renz, Brügel sen.**

**Grumbach.**  
Eine noch in gutem Zustand erhaltene **Union-Nähmaschine**, am passendsten für einen Schuhmacher, ist um billigen Preis zu verkaufen.  
**Gottfried Noll, Schreiner.**

**August Pfeleiderer.**

### Tages-Begebenheiten.

**Stuttgart.** In der Hoffmann'schen Wirthschaft an der Läubingerstr. in Stuttgart, fand am Sonntag Nacht eine großartige Schlägerei zwischen Bierbauern und Kupferschmieden statt, wobei, wie das "D. B." mittheilt, mit Bierfassern, Bierstegeln und anderen Waffen gekämpft wurde. Die Polizei schritt ein und verhaftete zwei der Beteiligten, allein dann entbrannte der Kampf noch heftiger, so daß schließlich die Polizei verstärkt anrücken mußte und 32 Verhaftungen vornahm. Die Hauptschuldigen, 14 an der Zahl, wurden heute dem K. Stadgericht übergeben.

Oberamtsrichter **Fischer** von **Malen** wird wegen Unterschlagung und Kesselführung schriftlich verfolgt. Seine Verhaftung in Stuttgart hat sich somit nicht bestätigt. Leidenschaft für die Jagd soll erste Ursache seines Verderbens gewesen sein.

**Pforzheim.** 27. Februar. Auch in der Ferne finden die Bestrebungen, den hiesigen Nothstand zu lindern, die größte Theilnahme, die sich, wie Nachstehendes beweist, auch werththätig zeigt. Aus Paris wurden von der Firma Louis Grub 1270 Fres. als Beisteuer an den Stadtrath eingesandt. Wie aus dem Schreiben ersichtlich, ist diese Summe das Resultat einer von genannter Firma zu Gunsten der hilfsbedürftigen Pforzheimer Arbeiter in Paris unternommenen Kollekte, bei der ausschließlich nur an diejenigen Pariser Häuser appellirt wurde, die mit unserem Plaque in den früheren "blühenden" Zeiten in lebhafter Geschäftsverbindung standen, und wie in dem Schreiben besonders betont ist, haben alle gern gegeben. An die genannte Firma ist seitens des Herrn Oberbürgermeisters sofort zur Vermittelung an alle Geber ein Dankschreiben abgefenet worden.

**Wien.** 28. Februar. Der "Polit. Corresp." wird aus Petersburg telegraphirt: General Ignatjew wird sich demnächst nach Wien, Berlin und Paris begeben. Die Eröffnung der militärischen Action am Pruth in gegenwärtiger Jahreszeit ist unwahrscheinlich. Andererseits entspricht die Version, daß Rußland sich mit einer gemeinsamen Flottendemonstration begnüge, keineswegs dem russischen Programme.

**Belgrad.** 28. Febr. Der Stupischinaschluß nach zweitägiger Sitzung hat ungeheure Aufregung hervorgerufen. Die Majorität war für die Fortsetzung des Kriegs, wenn der Krieg zwischen der Türkei und Rußland beginne. Rußland verlangte energisch Friedensschluß, weil es sich dadurch Oesterreich verpflichtet.

**Konstantinopel.** 27. Febr. Das Einvernehmen zwischen der Pforte und Serbien ist heute endgültig festgestellt worden. Das Protokoll, dessen Unterzeichnung am morgigen Tage bestimmt stattfindet, enthält die drei Punkte: Status quo, Amnestie und Gebietsräumung türkischerseits innerhalb 12 Tagen. Serbien überreicht sodann der Pforte eine Note, enthaltend die Garantie für die 4 Punkte: Verbot neuer Befestigungen, Aufheben der ottomanischen Flagge neben der serbischen, Judenemanzipation, Verhinderung bewaffneter Vandalen. Dagegen wird die Bestellung eines ottomanischen Commissärs in Belgrad und die Zwornikfrage nicht berührt. Fürst Milan wird hierauf an den Großvezier seine Zustimmung zu den Friedensbedingungen telegraphiren, wovon die Pforte Akt nimmt und der Sultan einen neuen Ferman erläßt.

Redigirt, gedruckt und verlegt von **E. Mayer** in Schorndorf.

**Schorndorf**  
500 fl. hat auszuleihen die **Armenpflege-Laug.**

**Steinenberg.**  
Es werden ca. 500 Stück gebrauchte oder neue

### Hopfenstangen

schon von 4 Meter an sofort zu kaufen gesucht. Nähere Auskunft ertheilt **G. Glaser & Rose.**

Da nun die freiwilligen Beiträge zu Unterstützung reisender Handwerksgefallen durch die von den bürgerl. Collegien beauftragten Commissäre eingesammelt sind und ein befriedigendes Resultat erzielt wurde, obwohl noch Viele einen Beitrag nicht nur verweigerten, sondern die Sammler noch mit Spottreden abwiesen, was Angesichts dieser zweckmäßigen Anordnung sehr zu beklagen ist; so werden diejenigen, welche noch gesonnen sind, einen Beitrag zu geben, hiemit gebeten, solchen bei einem der 5 Commissäre zu zahlen, wogegen ihnen ein Plakat zugestellt wird, welches sie berechtigt, bittende Handwerksgefallen abzuweisen. Da mir dieses Geschäft umsonst besorgen und unsern angemessenen Beitrag geben, so kann uns nicht zugemuthet werden, daß wir bei den Säumigen das Fehlende nachholen.

**J. Ziegler.**

**Gottesdienste**  
am **S. Oculi** (4. März) 1877  
Vorm. 9 1/2 Uhr Predigt.  
Herr Stadtvikar **Feldweg.**  
Nachm. 1 Uhr: Kinderlehre.  
Herr Stadtvikar **Feldweg.**

# Schorndorfer Anzeiger

**Amtsblatt**

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag.  
Abonnementspreis:  
vierteljährl. 86 S., durch die Post bezogen im Oberamtsbezirk viertelj. 1 M. 15 S.

für den  
**Oberamts-Bezirk Schorndorf.**

Trägerlohn viertelj. 9 S.  
Insertionspreis:  
die dreispaltige Zeile oder deren Raum 10 S.

**N<sup>o</sup> 27.**

Dienstag den 6. März

1877.

### Bekanntmachungen.

**Schorndorf.**

### An die Orts-Vorsteher.

Nach dieseitiger Wahrnehmung wird die Vorschrift des §. 2 der K. Verordnung vom 6. Juli 1873, Reg.-Bl. S. 295 häufig nicht beobachtet.

Zur Kenntniß der Ortsangehörigen ist daher zu bringen, daß auf dem Nebenwege einer Straße nur im Nothfall gefahren werden dürfe, und daß Verfehlungen in dieser Richtung mit Geld bis zu 60 M., oder mit Haft bis zu 14 Tagen gestraft werden.

Den 5. März 1877.

Kgl. Oberamt.  
**Damm.**

Vorladung der Oberamtsgerichte und der ihnen nachgesetzten Stellen in Cant und außergerichtlichen Schuldsachen.

In nachbenannten Cantfachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit verbundenen Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger hiedurch vorgeladen werden, um entweder an der Liquidations-Tagfahrt persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt, durch schriftlichen Rezek ihre Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte anzumelden und in dem einen oder andern Fall zugleich, spätestens an der Liquidations-Tagfahrt, die Beweismittel für ihre Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte, soweit ihnen solche zu Gebot stehen, zu Gerichtshanden zu bringen. Gläubiger welche weder an der Liquidations-Tagfahrt noch vor derselben ihre Forderungen anmelden, die Unterpfandsgläubiger ausgenommen, trifft der Ausschluß von der Masse mit dem Schluß der Liquidations-Tagfahrt.

Die an der Tagfahrt nicht erscheinenden Gläubiger sind an die von den erschienenen Gläubigern gefaßten Beschlüsse bezüglich der Erhebung von Einwendungen gegen den Güterpfleger oder Santanwalt, der Wahl und Bevollmächtigung des Gläubigerausschusses, sowie, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 27 des Exekutionsgesetzes vom 13. November 1855, der Verwaltung und Veräußerung der Masse und der etwaigen Actioverträge gebunden, auch werden dieselben hinsichtlich des Abschlusses eines Borg- oder Nachlaßvergleichs als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie betretend angenommen werden, soweit sie nicht schon vor der Tagfahrt ihre diesfällige Einwilligung im Voraus verweigert haben.

Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erschienenen Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern laßt die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Verbringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidations-Tagfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidations-Tagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Zu den Verhandlungen in nachbezeichneten außergerichtlichen Schuldsachen werden die Gläubiger unter der Bedrohung vorgeladen, daß die nicht erschienenen unbekanntenen Gläubiger bei der Auseinandersetzung nicht werden berücksichtigt werden.

Ausschreibende Stelle.	Datum der amtlichen Bekanntmachung.	Name und Wohnort des Schuldners.	Tagfahrt zur Liquidation.	Ort der Liquidation.	Bemerkungen.
K. O.-A.-Gericht Schorndorf.	23. Febr.	Wilhelm Häberle, Maler in Schorndorf.	11. Mai, Vorm. 8 Uhr.	Schorndorf.	Keine Liegenschaft.

**Schorndorf.**

### Aufforderung.

Laut N. D. Theil II Blatt 97 von Steinenberg wurde am 7. August 1851 unter dem Namen der **Christine Schöck**, ledig, volljährig von Steinenberg, nun in Schorndorf, eine Pfandbestellung für eine unverzinsliche Schuld von 52 fl. gegen die **Marie Catharine Schöck'sche** Pflege in Steinenberg eingetragen und ein Pfandschejn ausgestellt. Die Gläubigerin, welche bisher von der ihr zustehenden Forderung keine Kenntniß hatte, hat auf diese Verzicht geleistet und in die Lösung der Pfandbestellung eingewilligt. Der Pfandschejn ist jedoch nirgends aufzufinden, es wird deshalb der etwaige unbekanntene Inhaber desselben aufgefordert, den Be-

stiz binnen der Frist von 90 Tagen hieher anzuzeigen und seine Rechte geltend zu machen, widrigenfalls nach deren Ablauf der Pfandschejn für kraftlos erklärt werden würde.

So beschloffen im K. Oberamtsgerichte.  
Schorndorf am 2. März 1877.

Oberamtsrichter  
**Biesching.**

**Winterbach.**

### Fahrniß-Verkauf.

Am nächsten **Donnerstag den 8. d. Mts.** Vormittags 10 Uhr werden auf hiesigem Rathhaus im Exekutionsweg verkauft:

Die Hälfte an einem Faß 10 Emr. halt.  
" " " " dto. 8 " "  
" " " " dto. 9 " "  
" " " " dto. 5 " "  
" " " " dto. 4 " "  
" " " " dto. " " "

1 "Gewehr,  
1 Jagdhund,  
ca. 15 Etr. Dehmb,  
wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.  
Den 3. März 1877.

**Schultheizenamt.**

**Schorndorf.**

### Brandsteuer-Einzug

Mittwoch den 7. dieß auf dem Rathhaus.  
**Steuereintnehmer.**



